

Wasserschutzgebiet Steffeln-Auel (Brunnen Auel) vom 06.12.2018

Das Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens.

Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu.

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist ein wichtiges Instrumentarium zum wirksamen und umfassenden Schutz des vielfältig und vielerorts gefährdeten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen.

Durch insbesondere nach Schutzzonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten wird sichergestellt, dass das Wasser nach Menge und Beschaffenheit vor chemischen, biologischen oder physikalischen Beeinträchtigungen gesichert und bewahrt wird.

In ihrer Eigenschaft als Obere Wasserbehörde hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord durch Rechtsverordnung vom 06.12.2018 ein Wasserschutzgebiet für den Brunnen Auel in den Gemarkungen Auel und Steffeln zugunsten der Verbandsgemeinde Obere Kyll festgesetzt. Mit der Rechtsverordnung ist die Festsetzung auf unbefristete Zeit gültig.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll betreibt als Begünstigte im Rahmen der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, eine Vielzahl von Gewinnungsanlagen, so auch den Brunnen „Auel“, der innerhalb der Versorgungsgruppe „Schönfeld/Steffeln“ eine wichtige Gewinnungsanlage für die Trinkwasserversorgung der Ortslagen Stadtkyll, Kerschenbach, Schüller, Schönfeld, Reuth, Steffeln und Auel darstellt.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 61,29 Hektar und besteht aus 3 Schutzzonen. Es liegt im Bereich der Ortsgemeinde Steffeln zwischen den Ortslagen Auel und Steffeln und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Auf der Grundlage der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier vom 27.03.2008 darf aus dem Brunnen Auel eine jährliche Wassermenge bis maximal 87.000 m³ entnommen werden.

Die umfangreichen Schutzanordnungen des festgesetzten Wasserschutzgebietes beugen möglichen Gefährdungen des Trinkwassers vor. Innerhalb eines Schutzgebietes sind alle Maßnahmen, die das Trinkwasser gefährden können, verboten. Gefährdungen können beispielsweise durch unsachgemäßen Einsatz von Düngemitteln, von Pestiziden oder durch wassergefährdende Stoffe eintreten.

Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes wird auch den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen.